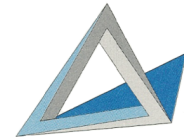


Personalfragebogen

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte
(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



DR. WEIRICH & ISTEL

Firma:	
---------------	--

Persönliche Angaben

Familienname	Vorname	Geschlecht	☐ männlich	☐ weiblich
			☐ divers	☐ unbestimmt
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort		
Staatsangehörigkeit		Familienstand		
☐ bei nicht deutscher Staatsbürgerschaft ist ggf. eine Arbeitserlaubnis/Arbeitsgenehmigung notwendig, bitte bei Unklarheiten Rücksprache mit Lohnbüro		☐ ledig ☐ verheiratet		
		☐ geschieden ☐ verwitwet		
Geburtsdatum		Schwerbehindert		
		☐ ja ☐ nein		
IBAN		☐ Barzahlung	BIC	
Rentenversicherungsnummer				
Auch wenn die Rentenversicherungsnummer vorliegt, müssen folgende Angaben gemacht werden:				
Geburtsort	Geburtsland	Geburtsname		

Beschäftigung

Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb		Eintrittsdatum	
Höchster Schulabschluss ☐ ohne Schulabschluss ☐ Haupt-/Volksschulabschluss ☐ Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss ☐ Abitur/Fachabitur		Höchste Berufsausbildung ☐ ohne beruflichen Ausbildungsabschluss ☐ Anerkannte Berufsausbildung ☐ Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss ☐ Bachelor ☐ Diplom/Magister/ Master/Staatsexamen ☐ Promotion	
Wöchentliche Arbeitszeit:	ggf. Verteilung d. wöchentl. Arbeitszeit (Std.)	Urlaubsanspruch	
☐ Vollzeit ☐ Teilzeit	Mo Di Mi Do Fr Sa	(Kalenderjahr)	
☐ Arbeitnehmer/in	☐ Beamtin/Beamter	☐ Schulentlassene/r	☐ Hartz IV-Empfänger
☐ Arbeitnehmer/in in Elternzeit	☐ Hausfrau/Hausmann	☐ Selbständige/r	☐ Studienbewerber/in
☐ Arbeitslose/r	☐ Schüler/in ¹	☐ Student/in ¹	☐ Sonstige:
☐ Rentner/in seit:	Rentenart:		

¹ es ist eine Schulbescheinigung / Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen und das voraussichtliche Ende der Schulzeit / Studium mitzuteilen

Voraussichtliches Ende der Schulzeit / des Studiums:

Steuer Die Angabe der Steuer-ID ist immer notwendig, auch wenn die Bezüge pauschal versteuert werden!

Identifikationsnr.	Steuerklasse/Faktor	Kinderfreibeträge	Konfession
Wenn keine Steuerklasse anzuwenden ist, bitte folgende Felder ausfüllen:	Pauschalierung		Abwälzung an Arbeitnehmer
	☐ 2% ☐ 20% nur in Ausnahmefällen		☐ ja ☐ nein

Personalfragebogen

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte
(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:

DR. WEIRICH & ISTEL

Sozialversicherung

Krankenversicherung ☐ Gesetzlich ☐ Privat oder freiwillig gesetzlich	Name Krankenkasse/Priv. Versicherung und Bescheinigung der entspr. Versicherung vorlegen:
Nur bei geringfügig Beschäftigten: Grundsätzlich besteht ab 01.01.2013 Rentenversicherungspflicht. Es kann jedoch ein Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht gestellt werden.	☐ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wurde gestellt

Hinweise und Auswirkungen:

a) Bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

- 1) Hier zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15% des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.
- 2) Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht nur einheitlich für **alle** zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

b) Wird der Antrag nicht gestellt:

- 1) Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil (derzeit 3,6%) am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15%) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung (derzeit 18,9%). Hierbei ist zu beachten, dass sich dadurch das Nettoentgelt mindert.
- 2) Bei einem Bruttogehalt von weniger als 175,00 Euro ist zu beachten, dass der zu zahlende Rentenversicherungsbeitrag von einem fiktiven Mindestarbeitsentgelt in Höhe von 175,00 Euro berechnet wird und dieser Betrag das Nettoentgelt mindert.

Entlohnung

Betrag	Gültig ab	Stundenlohn	Gültig ab
--------	-----------	-------------	-----------

Üben Sie weitere Beschäftigungen aus?

☐ ja

☐ nein

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

(bei kurzfristig Beschäftigten auch zu Vorbeschäftigungen aus dem Vorjahr)

Zeitraum	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	mtl. Entgelt
von:		☐ geringfügig entlohnt	
bis:		☐ sozialvers.pflichtige Beschäftigung	
		☐ kurzfristig beschäftigt	
		Anzahl der Beschäftigungstage:	
von:		☐ geringfügig entlohnt	
bis:		☐ sozialvers.pflichtige Beschäftigung	
		☐ kurzfristig beschäftigt	
		Anzahl der Beschäftigungstage:	

Arbeitspapiere – innerhalb der ersten Beschäftigungswoche der Geschäftsleitung vorzulegen:

Arbeitsvertrag	☐ liegt vor	Bescheinigung der privaten Krankenversicherung	☐ liegt vor
Bescheinigung über Lohnsteuerabzug/Anzahl der Beschäftigungstage bei Vorarbeitgebern	☐ liegt vor	Arbeitsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis	☐ liegt vor
Schul-/Studienbescheinigung	☐ liegt vor	Antrag auf Befreiung RV-Pflicht	☐ liegt vor

Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben korrekt sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Antrag zur Befreiung der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung (Minijob)



DR. WEIRICH & ISTELE

Firma:

Arbeitnehmer:

Familienname	Vorname
Versicherungsnummer (gem. Sozialversicherungsausweis)	

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Arbeitgeber:

Eingang des Befreiungsantrages beim Arbeitgeber:	Eingangsdatum:
Die Befreiung wirkt somit ab dem: (vom Lohnbüro auszufüllen)	Gültig ab:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Antrag zur Befreiung der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob)



Firma:

DR. WEIRICH & ISTEL

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.